



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Güller SPD**
vom 19.04.2022

Sicherstellung Sauerstoffversorgung bei Stromausfall in Bayern

Im Februar 2022 hat sich der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport bei einer Sachverständigen-Anhörung mit dem Thema Katastrophenschutz beschäftigt. Dabei ging es hauptsächlich um den Katastrophenschutz allgemein, die Personalsituation und um das Warnsystem für die Bevölkerung. Zum Thema Katastrophenschutz gehört auch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Reaktion auf mögliche Blackouts, in Fortführung dieser Diskussion, frage ich die Staatsregierung:

1. Wie, über welche Wege oder Notfallpläne, ist in Bayern bei Stromausfall die Versorgung von Menschen, die auf eine Sauerstofftherapie angewiesen sind und bei denen ein Stromausfall lebensbedrohliche Auswirkungen hätte, gesichert? 3
 2. Wie ist dies insbesondere bei Menschen, die sich in Pflegeheimen oder Kurzzeitpflege und insbesondere in ihrem privaten Umfeld zu Hause befinden und bei denen eben nicht auf die (Notstrom-)Versorgung in einem Krankenhaus zurückgriffen werden kann? 3
 3. Welche Vorsorge-Pläne gibt es, um bei einem länger andauernden Stromausfall – der zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen ist – die Ladung der Batterien der Sauerstoffgeräte bzw. den stationären Betrieb der Geräte sicherzustellen? 3
 4. Welche Überlegungen/Planungen/Projekte gibt es derzeit zu diesen Fragen im Freistaat, um bei einem möglichen Blackout diese wichtige Stromversorgung bzw. auch die Versorgung mit Sauerstoff aufrecht zu erhalten? 3
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 09.06.2022

Vorbemerkung

Die Schriftliche Anfrage knüpft lediglich einleitend an den Katastrophenschutz an, betrifft im Kern aber Fragen der Folgen eines – ggf. auch länger andauernden – Stromausfalls für beatmungspflichtige Personen, die über individuelle nichtinvasive Beatmungsgeräte verfügen. Dies gilt namentlich auch für solche, die in Pflegeheimen oder in der Kurzzeitpflege außerklinisch betreut werden.

Nicht jedes (drohende) Schadensereignis stellt per se eine Katastrophe im Rechtsinne dar. Die Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen aufgrund eines – wie auch immer gearteten – flächendeckenden Stromausfalls ist nur dann eine Katastrophe im Sinn des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG), wenn dies für den Zuständigkeitsbereich der jeweils handelnden Katastrophenschutzbehörde (Stadt- oder Landkreis, Regierungsbezirk oder Freistaat Bayern) gemäß Art. 4 Abs. 1 BayKSG festgestellt wird. Voraussetzung hierfür ist vor allem, dass die Bewältigung der Situation ein Tätigwerden unter einheitlicher Leitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde erfordert (vgl. Art. 1 Abs. 2 BayKSG).

Die Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Großschadensereignissen (Prävention), zur Vorbereitung auf den Ereignisfall (Planung) sowie zur Bekämpfung und Bewältigung einer Krise ist dabei stets Aufgabe und liegt in der Verantwortung der Fachressorts. Die Aspekte des vorbereitenden Katastrophenschutzes und des Krisenmanagements umfassen nur punktuelle Vorbereitungsmaßnahmen, nicht aber eine umfangreiche Sicherstellung des gesellschaftlichen Lebens in Not- und Krisenlagen.

1. **Wie, über welche Wege oder Notfallpläne, ist in Bayern bei Stromausfall die Versorgung von Menschen, die auf eine Sauerstofftherapie angewiesen sind und bei denen ein Stromausfall lebensbedrohliche Auswirkungen hätte, gesichert?**
2. **Wie ist dies insbesondere bei Menschen, die sich in Pflegeheimen oder Kurzzeitpflege und insbesondere in ihrem privaten Umfeld zu Hause befinden und bei denen eben nicht auf die (Notstrom-)Versorgung in einem Krankenhaus zurückgriffen werden kann?**
3. **Welche Vorsorge-Pläne gibt es, um bei einem länger andauernden Stromausfall – der zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen ist – die Ladung der Batterien der Sauerstoffgeräte bzw. den stationären Betrieb der Geräte sicherzustellen?**
4. **Welche Überlegungen/Planungen/Projekte gibt es derzeit zu diesen Fragen im Freistaat, um bei einem möglichen Blackout diese wichtige Stromversorgung bzw. auch die Versorgung mit Sauerstoff aufrecht zu erhalten?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 8 Abs. 1 BayKSG haben alle Universitätsklinika sowie alle in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhäuser, die zur Bewältigung eines Massenankomms von Verletzten geeignet sind, Alarm- und Einsatzpläne, die insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorsehen, aufzustellen und fortzuschreiben. Die Pläne sind mit der Katastrophenschutzbehörde und den Trägern benachbarter Krankenhäuser abzustimmen; sie sind diesen und der Integrierten Leitstelle zur Verfügung zu stellen. Die Katastrophenschutzbehörde kann von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen; sie stellt in Zweifelsfällen auch die Eignung eines Krankenhauses im Sinn der o. g. Verpflichtung fest. Krankenhäuser sind darüber hinaus verpflichtet, für Schadensereignisse innerhalb der Krankenhäuser Notfallpläne aufzustellen. Dies schließt auch regelmäßig das Szenario eines Stromausfalls mit ein.

Diese Krankenhäuser verfügen über Notstromaggregate, die im Falle eines Stromausfalls den weiteren Betrieb der versorgungsrelevanten Bereiche des Krankenhauses und damit die Versorgung der Patientinnen und Patienten gewährleisten. Die Investitionskosten für Notstromsysteme sind nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) förderfähig. Sowohl bei internen als auch bei externen Gefahrenlagen ist im Krankenhaus eine eindeutige Führungsstruktur aufzubauen, die sich aus weisungsbefugten Krankenhausmitarbeitern zusammensetzt und alle Maßnahmen des Krankenhauses leitet.

Für Patienten, die in ihrer Wohnung oder in speziellen Wohngruppen beatmet werden müssen, ist eine gesonderte Notfallvorsorge erforderlich. Damit auch im Stromausfall die durchgehende Beatmung sichergestellt ist, verfügt in der Regel jedes Beatmungsgerät über einen eigenen Akku. Gegebenenfalls sollte zusätzlich ein Reserve-Akku oder ein Reserve-Beatmungsgerät mit eingebauten Akku zur Verfügung stehen. Sollte die Patientin bzw. der Patient auf Sauerstoff angewiesen sein, ist das Vorhalten

einer einsatzbereiten Sauerstoffdruckflasche anzuraten, die im Notfall auch ohne Strom funktioniert.

Sind auch diese Möglichkeiten ausgeschöpft und kann die Patientin bzw. der Patient nicht selbständig weiteratmen, muss die Beatmung mit einem Handbeatmungsbeutel erfolgen und der Notarzt verständigt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.